



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 186/2024/2025 3. Liga

Spiel: Rot- Weiss Essen – VfL Osnabrück

Datum: 11.05.2025

05.06.2025 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 05.06.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein Rot-Weiss Essen wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 16.100,- Euro belegt.
2. Dem Verein Rot-Weiss Essen wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 5.350,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein Rot-Weiss Essen hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Rot-Weiss Essen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

1. Rot-Weiss Essen e. V.
2. Rechtsanwalt Dr. Thomas Hermes

30.05.2025

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen Rot-Weiss Essen und dem VfL Osnabrück am 11.05.2025 in Essen

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein Rot-Weiss Essen wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 16.100,- Euro belegt.
2. Dem Verein Rot-Weiss Essen wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 5.350,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein Rot-Weiss Essen hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Rot-Weiss Essen.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftlichen Stellungnahmen des anwaltlich vertretenen Vereins Rot-Weiss Essen.

Ergänzende Begründung:

Während des Spiels wurden im Essener Fanblock insgesamt mindestens 46 pyrotechnische Gegenstände abgebrannt. In der 1. und in der 90. Spielminute sowie unmittelbar mit dem Schlusspfiff jeweils drei Bengalische Fackeln, in der 12., 38. und 80. Spielminute jeweils eine Bengalische Fackel, in der 15. Spielminute zehn Bengalische Fackeln, in der 18. Spielminute ein Rauchkörper und eine Bengalische Fackel, in der 44. Spielminute eine Bengalische Fackel und ein Blinker, in der 58. Spielminute acht Bengalische Fackeln, in der 62. Spielminute zwei Bengalische Fackeln und ein Blinker, in der 71. Spielminute zwei Rauchkörper und eine Bengalische Fackel sowie in der 85. Spielminute sechs Bengalische Fackeln.



Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 16.100,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 06.06.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –